

Entscheidung des OVG Münster zum Regionalplan Ruhr vom 12.06.2026 - wiederkehrende Fragen

1. Was ist der Regionalplan Ruhr?

Der Regionalplan Ruhr ist ein Raumordnungsplan. Er ist für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr das zentrale Steuerungsinstrument zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und schafft nachhaltige Rahmenbedingungen für die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) sowie für fachrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Regionalplan Ruhr wurde am 10. November 2023 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beschlossen und ist seit dem 28. Februar 2024 nach Prüfung durch die Landesplanungsbehörde und Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen rechtswirksam.

Der Regionalplan Ruhr hat dadurch folgende ältere Raumordnungspläne abgelöst:

- [Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen \(für Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis\)](#)
- [Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- \(für Dortmund, Hamm, Kreis Unna\)](#)
- [Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf \(für Duisburg, Kreis Wesel\)](#)
- [Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ \(für Bottrop, Kreis Recklinghausen\)](#)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr 2030 (für Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen)

2. Warum und wie wurde gegen den Regionalplan Ruhr gerichtlich vorgegangen?

Der gesetzliche Auftrag der Regionalplanung besteht darin, unterschiedliche Anforderungen an den Raum – etwa Siedlungsentwicklung, Freiraumschutz oder Rohstoffsicherung – miteinander in Einklang zu bringen und hierfür vorsorgende Festlegungen zu treffen. Die teils gegensätzlichen Positionen von Bewohner*innen oder Unternehmer*innen in den betroffenen Gebieten und von der Planung betroffenen Städten und Gemeinden verdeutlichen die grundsätzliche Aufgabe der Regionalplanung, konkurrierende Interessen aufeinander abzustimmen und einen sachgerechten Interessenausgleich herzustellen.

Anlässlich der Festlegungen der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) wurden von drei Seiten Normenkontrollanträge gestellt. Antragsteller waren mehrere von den Festlegungen betroffene Kommunen sowie der Kreis Wesel, ein Abgrabungsunternehmen sowie eine Eigentümergemeinschaft, deren Grundstücke von einem festgelegten BSAB betroffen sind.

Auch anlässlich der festgelegten Deponiebereiche wurde von einer weiteren Kommune, in der ein solcher Deponiebereich festgelegt wurde, ein Normenkontrollantrag gestellt. Ein weiterer, von einem Naturschutzverband gestellter Normenkontrollantrag wurde bislang nicht begründet.

Im Rahmen der Normenkontrollanträge wird der Regionalplan Ruhr als untergesetzliche Rechtsnorm insgesamt von dem erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht überprüft. Das Gericht prüft dabei, ob der Regionalplan in formeller und materieller Hinsicht rechtmäßig zu Stande gekommen ist. Die formelle Prüfung betrifft dabei insbesondere die Frage, ob die Verfahrensvorschriften korrekt eingehalten worden sind. Die materielle Prüfung befasst sich mit der Frage, ob das Planungsergebnis ohne beachtliche Abwägungsfehler zustande gekommen ist.

3. Was hat das OVG Münster am 12.06.2026 entschieden?

Das Oberverwaltungsgericht hat am 12.06.2026 zunächst über die drei Normenkontrollanträge entschieden, die sich gegen die BSAB-Festlegungen richten.

Das Gericht hat entschieden, dass der Regionalplan Ruhr insgesamt unwirksam („aufgehoben“) ist.

4. Wie begründet das OVG Münster seine Entscheidung?

Zu der Entscheidung vom 12.06.2026 liegen seit dem 22.07. bzw. 23.07.2026 die ausführlichen schriftlichen Urteile vor. Diese umfassen jeweils knapp über 100 Seiten und werden nun ausgewertet. Aus dem mündlichen Vortrag des Gerichts sowie der Pressemitteilung und einer kursorischen Sichtung der Urteile konnten vorläufig die folgenden Entscheidungsgründe entnommen werden:

- die Bekanntmachungen des ersten Beteiligungsverfahrens enthielten die aus Sicht des Gerichts unzulässige Einschränkung, dass handschriftliche Stellungnahmen nur berücksichtigt werden können, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst werden
- die Prognose über den zukünftigen Rohstoffbedarf beruhe auf einer zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Regionalplan Ruhr nicht mehr aktuellen Tatsachengrundlage
- der Berechnung der Restmengen in bestehenden bzw. genehmigten/zugelassenen Abgrabungen für die Jahre 2021 und 2022 sei zu Unrecht anstelle des tatsächlichen Abbaufortschritts eine prognostizierte Abbaurate zugrunde gelegt worden
- Rohstoffmengen, die auf der Grundlage der im Regionalplan enthaltenen fünf Ausnahmevorschriften oder im Zusammenhang mit anderen Rohstoffen (sogenannte stille Reserven) abgegraben werden können, seien bei den Berechnungen zu Unrecht gänzlich unberücksichtigt gelassen worden
- eine ausreichende Abschätzung der globalen Klimafolgen/Treibhausgasbilanzierung der Abgrabungstätigkeiten sei unterblieben
- der differenzierte Umgang des Plankonzepts mit Erweiterungen bereits bestehender bzw. genehmigter/zugelassener Abgrabungen einerseits und Neuansätzen andererseits sei in Teilen nicht nachvollziehbar

5. Was bedeutet das Urteil für die Raumentwicklung im Ruhrgebiet?

Solange die Entscheidung des OVG Münster nicht rechtskräftig geworden ist, ist der Regionalplan Ruhr weiterhin anzuwenden und Beurteilungsgrundlage für die Begleitung der kommunalen Aktivitäten.

Sollte das Urteil rechtskräftig werden, gäbe es kein kurzfristiges Vakuum bei der Rechtspflege und in der Begleitung der Kommunen. Nach vorläufiger Einschätzung der RVR-Verwaltung könnten die oben genannten, durch den Regionalplan Ruhr abgelösten Raumordnungspläne ebenso wie der Landesentwicklungsplan einen Maßstab für die rechtlich vorgeschriebene Beurteilung von Vorhaben bzw. die Begleitung von Planungen geben. Jedoch bilden diese älteren Rechtsgrundlagen für viele Planungs- und Projektgebiete veraltete Entwicklungsziele ab. Es könnte somit häufiger zu Nichtübereinstimmungen und somit projektbezogenen Anpassungsbedarfen planungsrechtlicher Vorschriften auf den unterschiedlichen Planungsebenen kommen.

6. Welche Rechtsmittel gibt es? Und wird der RVR Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen?

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

Von der Möglichkeit, nach dem Eingang der schriftlichen Urteilsbegründung innerhalb eines Monats eine sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde hiergegen anzustrengen, hat der Regionalverband Ruhr Gebrauch gemacht. Die Nichtzulassungsbeschwerden müssen nun innerhalb eines weiteren Monats begründet werden. Sofern das OVG NRW den Nichtzulassungsbeschwerden nicht abhilft, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Sollte das Bundesverwaltungsgericht die Nichtzulassungsbeschwerden ablehnen, werden die Urteile rechtskräftig. Sofern das Bundesverwaltungsgericht den Nichtzulassungsbeschwerden stattgibt, kommt es zu einem Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Nach einer Auswertung der schriftlichen Urteilsgründe durch die RVR-Verwaltung und die vom RVR mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragte Kanzlei, sowie intensiven Beratungen hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr als zuständiger regionaler Planungsträger in einer Sondersitzung am 21.08.2026 beschlossen, dass gegen die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 12.06.2026 Nichtzulassungsbeschwerden eingelegt werden. Die Entscheidung für eine Einlegung von Rechtsmitteln beruht im Wesentlichen auf drei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich aus der Auswertung der schriftlichen Urteilsgründe ergeben haben.

Nach Ansicht des OVG NRW ist der Regionalplan Ruhr verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, weil die erste öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern aus dem Jahr 2018 eine Formulierung enthielt, der zufolge handschriftliche Stellungnahmen nur berücksichtigt werden könnten, wenn sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst seien. Der zuständige Senat wertete diese Vorgabe als unzulässige und nicht gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 LPlG NRW unbeachtliche Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeit, die geeignet sei, interessierte Bürger von der Abgabe einer Stellungnahme abzuhalten und daher zur Unwirksamkeit des Plans führe.

Diese Einschätzung wirft aus Sicht des RVR sowohl im Hinblick auf die einschlägigen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes als auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten Fragen auf.

Nach Ansicht des RVR ist dieser Aspekt des Urteils daher ebenso klärungsbedürftig, wie die vom OVG NRW vertretene Auffassung, einzelne Abwägungsmängel bei der Planung der Abgrabungsbereiche für die Rohstoffgewinnung führten zur Unwirksamkeit des gesamten Regionalplans.

7. Wie wird das Urteil rechtskräftig und welche Folgen hätte die Rechtskraft des Urteils?

Das Urteil wird rechtskräftig, wenn die dem RVR zur Verfügung stehenden Rechtsmittel endgültig abgewiesen werden. Die Rechtskraft des Urteils würde dazu führen, dass der Regionalplan Ruhr unwirksam und nicht mehr anwendbar wäre.

8. Welchen Zeitplan gibt es für die weitere Klärung?

Für die weiteren Überlegungen und Entscheidungen hat die RVR-Verwaltung die am 22.07. und 23.07.2026 eingegangenen schriftlichen Urteilsbegründungen zurate gezogen. Die Verbandversammlung des Regionalverbands Ruhr als zuständiger regionaler Planungsträger hat in einer Sondersitzung am 21.08.2026 beschlossen, dass fristgerecht gegen die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 12.06.2026 Nichtzulassungsbeschwerden eingelegt werden (siehe auch Frage 6). Die Frist zu deren Begründung endet am 22.09. und 23.09.2026. Der darüber hinausgehende zeitliche Ablauf ergibt sich aus den Zeitbedarfen der Gerichte, die über mögliche Rechtsmittel zu befinden haben und kann seitens der RVR-Verwaltung nicht belastbar prognostiziert werden.

9. Welche Grundlagen für die Begleitung von kommunalen Planungen gelten jetzt unmittelbar?

Der Regionalplan Ruhr ist bis zur Rechtskraft des Urteils Beratungs- und Beurteilungsgrundlage für die Begleitung kommunaler Planungen durch die Regionalplanungsbehörde beim RVR.

10. Welche Grundlagen für die Begleitung von kommunalen Planungen gelten nach einer möglichen Rechtskraft des Urteils?

Ob und welche Regelungen aus den älteren Raumordnungsplänen nach Rechtskraft des Urteils zur Begleitung von Planungen herangezogen werden können, wird derzeit von der RVR-Verwaltung geklärt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist naheliegend, dass die unter Frage 1) genannten Raumordnungspläne ganz oder teilweise wieder anwendbar werden könnten.

11. Ich arbeite in einer Planungsverwaltung einer Stadt oder Gemeinde des Ruhrgebiets. Wie finde ich heraus, was die Entscheidung für die Bauleitpläne bedeutet, die ich erstelle?

Grundsätzlich gilt: Der Regionalplan Ruhr ist bis auf Weiteres anwendbar und Grundlage der Begleitung Ihrer Planungen durch die RVR-Verwaltung.

Ihre Kenntnisse über die durch den Regionalplan Ruhr überplanten Raumordnungspläne (siehe Frage 1) ermöglichen Ihnen zunächst eine eigenständige Prüfung, ob es überhaupt eine denkbare Normenkollision zwischen unterschiedlichen Raumordnungsplänen geben könnte. Wir bitten Sie auch, diese Prüfung zunächst selbst vorzunehmen. Sofern sich hieraus Anhaltspunkte für ein mögliches Auseinanderfallen von Planungsgrundlagen ergeben, nehmen Sie bitte über regionalplanung@rvr.ruhr mit überschlägigen Informationen zu der Fallkonstellation Kontakt zu uns auf. Wir beraten Sie dann gern im Einzelfall.

**12. Ich bin Mitglied eines Stadt- oder Gemeinderats im Ruhrgebiet.
Was bedeutet das Urteil für meine Arbeit als kommunaler Plangeber und für die
Verwaltung, deren Arbeit ich politisch begleite?**

Bis auf Weiteres ist der Regionalplan Ruhr wirksam, sodass es zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen gibt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Sollte das Urteil Rechtskraft erlangen, müsste die kommunale Bauleitplanung gegebenenfalls an die dann geltenden Ziele der Raumordnung angepasst sein oder werden. Die Planungsverwaltung ihrer Stadt oder Gemeinde wird hierzu erforderlichenfalls mit der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr in Austausch treten und auf Grundlage der Beratungsergebnisse kann sichergestellt werden, dass die Ihnen vorgelegten Entscheidungsvorlagen mit den anzuwendenden raumordnungsrechtlichen Vorschriften übereinstimmen.

Überdies wird der RVR parallel zu den Rechtsmittelverfahren mit den fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Vorbereitungen für die Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr beginnen, um im Falle einer rechtskräftigen Unwirksamkeit des Regionalplans Ruhr unverzüglich in ein Planverfahren einsteigen zu können, sodass es schnellstmöglich in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung geben wird. Der RVR wird den Planungsverwaltungen der Mitgliedskommunen bei in diesem Zusammenhang aufkommenden Klärungsbedarfen beratend zur Seite stehen.

**13. Ich bin Investor und verfolge ein größeres Investitionsprojekt im Ruhrgebiet.
Wie finde ich heraus, ob ich von dem Urteil betroffen bin?**

Bis auf Weiteres ist der Regionalplan Ruhr wirksam, sodass es zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen gibt. Sollte sich Ihr Projekt noch erkennbar über einen längeren Zeitraum im Planungsverfahren befinden, kann Sie die örtlich zuständige Planungsverwaltung darüber beraten, ob es überhaupt zu einem für Ihre Planung relevanten Auseinanderfallen von Planinhalten kommen kann. In Zweifelsfällen unterstützt die Regionalplanungsbehörde hierbei selbstverständlich gern.

14. Wie sind die Regionalen Kooperationsstandorte von der Entscheidung betroffen?

Die Regionalen Kooperationsstandorte sind nicht von der Entscheidung des OVG Münster betroffen.

Die Regionalen Kooperationsstandorte sind durch den sogenannten vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte in einem eigenständigen

Regionalplanaufstellungsverfahren 2021 festgelegt worden. Gegen den sachlichen Teilplan sind keine Normenkontrollanträge gestellt worden.

15. Wie sind die abgeschlossenen Änderungsverfahren des Regionalplans Ruhr (3. & 4. Änderung) von der Entscheidung betroffen?

Die RVR-Verwaltung prüft derzeit noch, welche Auswirkungen eine mögliche Rechtskraft der Entscheidung des OVG Münster vom 12.06.2026 auf die bereits abgeschlossenen Verfahren haben wird.

Im Raum steht dabei sowohl, dass auch die Änderungen von der Aufhebung des Regionalplans Ruhr betroffen sind, als auch dass es sich bei den bereits beschlossenen Änderungen um selbstständige Änderungen handelt, deren rechtliches Schicksal nicht zwingend mit dem des „Gesamtplans“ verbunden ist.

Die RVR-Verwaltung wird die Beantwortung dieser Frage nach Abschluss der Prüfung aktualisieren.

16. Wie sind die von der Verbandsversammlung nach der Entscheidung des OVG Münster abgeschlossenen Änderungsverfahren (1. & 2. Änderung des Regionalplanes Ruhr) von der Entscheidung betroffen?

Die Feststellungsbeschlüsse der 1. und 2. Änderung des Regionalplanes Ruhr wurden am 10.07.2026 von der Verbandsversammlung gefasst. Dies war auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des OVG NRW vom 12.06.2026 möglich, da diese noch nicht rechtskräftig ist. Bis zum Eintritt der Rechtskraft darf weiterhin von der Wirksamkeit des Regionalplans ausgegangen werden und auf dieser Grundlage können Änderungen vorgenommen bzw. abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die schriftliche Urteilsbegründung noch nicht vorlag und eine Entscheidung über die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde – oder den Verzicht darauf – noch nicht getroffen wurde. Überdies hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr als Planungsträger in den gefassten Beschlüssen untermauert, dass sie die Planungsentscheidungen des 1. und des 2. Änderungsverfahrens auch unabhängig von der Plangrundlage des Regionalplanes Ruhr zu treffen bereit ist und es sich hier somit um auch selbständig wirksame Planänderungen handeln soll.

17. Wie wirkt sich die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr auf die weitere Planung von Windenergieanlagen im Planungsgebiet des Regionalverbandes Ruhr aus?

Die Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr ist am 30.07./31.07./01.08.2026 in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg erfolgt. Mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg am 01.08.2026 ist die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gem. § 14 Satz 4 LPlG NRW wirksam geworden.

Mit dem Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr gem. § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG zugleich auch das Erreichen des regionalen Teilflächenziels gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr festgestellt. Diese Feststellung

wurde gem. § 5 Abs. 1 S. 3 WindBG ebenfalls mit den vorgenannten Bekanntmachungen veröffentlicht.

Demnach gilt für Vorhaben außerhalb der Windenergiebereiche nun die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB.

18. Wie sind weitere Planungen, für die in näherer Zukunft Regionalplanänderungsverfahren angestoßen werden sollen, von der Entscheidung betroffen?

Hierzu kann derzeit noch keine verlässliche Aussage getroffen werden, da dies entscheidend davon abhängt, ob und ggf. wann das Urteil rechtskräftig werden wird. Die RVR-Verwaltung prüft derzeit die möglichen Handlungsoptionen und wird die Beantwortung dieser Frage bei Vorliegen weiterer Erkenntnisse aktualisieren.

19. Ich finde auf meine Frage keine Antwort in diesen FAQ. Wer kann mir weiterhelfen?

Für fachliche Fragen können sich Behördenmitarbeiter*innen und Träger öffentlicher Belange an regionalplanung@rvr.ruhr wenden. Bitte beachten Sie, dass es infolge erhöhten Beratungsbedarfes derzeit zu verlängerten Bearbeitungszeiten Ihrer Anfrage kommen kann.

Presseanfragen beantwortet die Pressestelle des Regionalverbandes Ruhr, die Sie über presse@rvr.ruhr erreichen können.